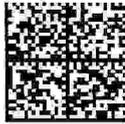


Abdruck



2

**jobcenter**  
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

|  |                         |
|--|-------------------------|
| 19   | Sozialgericht<br>Berlin |
| Eing.: 27. Juni 2014                                 |                         |
| ___ Doppel ___ Anlagen ___-fach ___ Akten            |                         |
| <input type="checkbox"/> Vollmacht ___ RÖBl ___ Heft |                         |

Ihr Zeichen: S 156 AS 10333/14  
Ihre Nachricht: 14. Mai 2014  
Mein Zeichen: 139.M - 96204BG0065589  
K-P-96204-00751/14

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204BG0065589

Name: \_\_\_\_\_  
Telefax: 030 555545 7099  
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de  
Datum: 25. Juni 2014

## Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 156 AS 10333/14

In dem Rechtsstreit wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Streitig ist der Bescheid des Jobcenters Berlin Mitte vom 06. Januar 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01. April 2014.

Der Kläger ist seiner Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung vom 18.07.2013, sich auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu bewerben und dies nachzuweisen, nicht nachgekommen.

Er teilte bereits in mehreren Schreiben ausführlich mit, dass er bewusst gegen die Festlegungen der Eingliederungsvereinbarung verstoße, um einer Überprüfung der Sanktionsregelung vor dem Bundesverfassungsgericht, schnellstmöglich näher zu kommen. Der Kläger hat somit erklärt, seinen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung bewusst nicht nachzukommen.

Mit Bescheid vom 06.01.2014 wurde sodann eine Minderung der maßgebenden Regelleistung in Höhe von 100 %, mithin der Wegfall der gesamten Grundsicherungsleistungen einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, umgesetzt. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.2014 wurde die Entscheidung bestätigt.

Dass der Kläger grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 31 SGB II hat, führt hier zu keiner anderen Entscheidung in der Sache. Die Grundsicherungsstellen, hier das Job Center Berlin Mitte, haben bis zu einer gegebenenfalls anders lautenden Entscheidung des Bundessozialgerichts oder Bundesverfassungsgerichtes von der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Regelung des § 31 SGB II auszugehen und ihre Verwaltungsentscheidungen

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Besucheradresse**  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** www.berlin.de/jobcenter/mitte

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

dungen auf dieser Grundlage zu treffen. Dementsprechend war der Kläger aufgrund der Verletzung seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung in Höhe von 100 % zu sanktionieren. Bereits am 18.07.2012, 15.02.2013, 22.07.2013 sowie am 22.10.2013 gab der Kläger Anlass für Sanktionen. Es handelt sich mithin um die vierte wiederholte Pflichtverletzung.

Die Rechtmäßigkeit der Minderungen des Arbeitslosengeldes II um 30 %, 60 % sowie um 100% wurden bereits summarisch gerichtlich überprüft und mit Beschluss vom 18.09.2013 zum Aktenzeichen S 147 AS 20810/13 ER bestätigt. Dabei wurde auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Sanktionsrechts aus § 31 SGB II beleuchtet und dessen Anwendbarkeit bestätigt.

Wiederholt wurde mit Beschluss vom 13.12.2013 zum Aktenzeichen S 144 AS 28530/13 ER auch die zweite 100% Sanktion vom 22.10.2013 summarisch geprüft und wiederum bestätigt.

Den Ausführungen in den Beschlüssen wird sich vollumfänglich angeschlossen und zum Gegenstand der hiesigen Klageerwiderung gemacht.

Eine Behelfsakten Bd. V Blatt 951 bis 1053 ist beigelegt.

Im Auftrag

---

Anlage  
1 Abdruck  
Behelfsakte Bd. V Blatt 951 bis 1053